Kleine Anfrage

Kirrungen

Frage von	Landtagsabgeordnete Bettina Petzold-Mähr
Antwort von	Regierungschefin-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 04. November 2026

Mit Beschluss des Jagdbeirats vom 28. September 2026 soll den Jagdgemeinschaften als begleitende jagdliche Massnahme der Betrieb von Lockfutterstellen (Kirrungen) im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum Ende der ordentlichen Jagdzeit ermöglicht werden.

Kirrungen stellen einen Eingriff in das natürliche Verhalten von Wildtieren dar und können Auswirkungen auf Jagderfolg, Wildverteilung, Waldentwicklung, Tiergesundheit sowie die Übertragung von Krankheiten haben.

Vor diesem Hintergrund stelle ich der Regierung folgende Fragen:

* Während in umliegenden Regionen für Kirrungen teilweise lediglich rund 1 kg Futtermittel pro Kirrstelle und Tag zugelassen wird, sollen nach der vorgesehenen Ausnahmeregelung der Regierung bis zu 15 kg ausgebracht werden dürfen. Wie begründet die Regierung diese im Vergleich deutlich höhere Menge, und welche Erkenntnisse liegen vor, dass dadurch keine unerwünschte Konzentration von Wildtieren sowie keine negativen Auswirkungen auf Wildverhalten, Wildtiergesundheit und Waldentwicklung entstehen können?
* Auf welchen wissenschaftlichen und fachlichen Grundlagen basiert der Entscheid zur Zulassung von Kirrungen, und welche Wirkungen werden hinsichtlich Jagderfolg, Wildbestandsregulierung sowie Reduktion von Wildschäden erwartet?
* Wie wird sichergestellt, dass Kirrungen keine negativen Auswirkungen auf die Wildtiergesundheit haben, insbesondere hinsichtlich Krankheitsübertragungen, Konzentration von Wildtieren an einzelnen Standorten sowie einer wiederkäuergerechten Ernährung?
* Wie werden Standorte für Kirrungen festgelegt, bewilligt und kontrolliert, und in welcher Form werden Kirrungen dokumentiert, überwacht und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit ausgewertet?
* Welche Erkenntnisse liegen der Regierung zu den Auswirkungen von Kirrungen auf die räumliche Verteilung des Wildes, auf Waldverjüngung, Verbiss- und Schalenschäden sowie auf die Situation innerhalb und ausserhalb von Schwerpunktbejagungsgebieten vor?

Antwort vom 06. November 2026

zu Frage 1:

Die festgelegte Höchstmenge von 15 Kilo pro Kirrstelle und Tag stellt eine Obergrenze dar und wurde vom Jagdbeirat ausdrücklich befürwortet. Die Menge dient einer wirksamen Bejagung des Schalenwildes. Möglichen negativen Auswirkungen wird durch die zeitliche Befristung der Massnahme, die Mengenbegrenzung, die Beschränkung der Kirrfläche auf 100 m² sowie die vorgängige Zustimmung und Kontrolle durch die Wildhut begegnet. Die Regierung erachtet diese Auflagen als geeignet, um die Jagdeffizienz zu erhöhen, ohne die Risiken unverhältnismässig zu steigern.

zu Frage 2:

Der Entscheid stützt sich auf jagdfachliche Erfahrungen, wonach eine effiziente und störungsarme Jagdausübung wesentlich zur Erfüllung der Abschussvorgaben beiträgt. Von Kirrungen wird ein höherer Jagderfolg und damit eine bessere Erreichung der Abschussvorgaben im Rahmen der koordinierten Schalenwildreduktion erwartet.

zu Frage 3:

Negative Auswirkungen auf die Wildtiergesundheit sollen durch die in der Antwort zu Frage 1 genannten Auflagen verhindert werden.

Die Wirksamkeit der Auflagen wird anhand der Erfüllung der Abschussvorgaben beurteilt.

zu Frage 4:

Siehe Antwort zu Frage 1.

zu Frage 5:

Spezifische Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Kirrungen auf die Wildverteilung, die Waldverjüngung, Verbiss- und Schälschäden sowie die Situation innerhalb und ausserhalb von Schwerpunktbejagungsgebieten liegen nicht vor.